

# ZH\_OBERGERICHT LE220030 vom 30. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE220030](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220030)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE220030 du 30 août 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LE220030 del 30 agosto 2022

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind verheiratet und die Eltern der gemeinsamen Tochter C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2016.

### E. 2

Der Berufung sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

### E. 3

Die Kosten des Berufungsverfahrens seien den Parteien je hälftig aufzuerlegen und Parteientschädigungen seien keine zuzusprechen;

- 3 - eventualiter: Unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWSt.) zu Lasten der Gesuchstellerin."

### E. 3.2

Mit Präsidialverfügung vom 24. Mai 2022 wurde das Gesuch des Gesuchsgegners um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Gleichzeitig wurde dem Gesuchsgegner Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens einen Vorschuss zu leisten (Urk. 71). Nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses (Urk. 72) ging am 29. Juni 2022 eine Noveneingabe des Gesuchsgegners ein (Urk. 74). Mit Präsidialverfügung vom 20. Juli 2022 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt und ihr die Noveneingabe zugestellt (Urk. 76). Die fristgerecht erstattete Berufungsantwort der Gesuchstellerin datiert vom 2. August 2022 (Urk. 77). Die Berufungsanträge der Gesuchstellerin lauten wie folgt (Urk. 77 S. 2): "1. Die Anträge des Gesuchsgegners und Berufungsklägers seien vollumfänglich abzuweisen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. gesetzlicher MwSt.) zu Lasten des Gesuchsgegners und Berufungsklägers." Mit Verfügung vom 4. August 2022 wurde die Berufungsantwort dem Gesuchsgegner zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 80). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt.

### E. 4

Nach dem Gesagten ist der Antrag der Parteien, es sei der zivilrechtliche Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ bei einem Elternteil festzulegen, abzuweisen. Der Klarheit halber ist im Urteilsdispositiv festzuhalten, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ am gemeinsamen Wohnsitz ihrer Eltern in Zürich (Kreis ...) befindet.

- 6 - IV. 1. Die Vorinstanz hat die Entscheidungsgebühr auf Fr. 3'000.– festgesetzt. Die weiteren Auslagen betragen Fr. 862.50 (Dolmetscherkosten). Die Kosten wurden den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte auferlegt und es wurden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Urk. 70 S. 15). Diese Regelung ist mit Verweis auf die zutreffenden

Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 70 S. 8 f.) zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Sie sind mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Im Mehrbetrag ist der Kostenvorschuss dem Gesuchsgegner zurückzuerstatten. Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, dem Gesuchsgegner Fr. 1'000.– des von ihm geleisteten Kostenvorschusses zu ersetzen. Aufgrund der hälftigen Teilung der Prozesskosten sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteienschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.